

BERICHT

Gerhard Deter

Rechtsverhältnisse der nationalen und internationalen Freiwilligendienste

Freiwilligendiensten kommt in Deutschland erhebliche Bedeutung zu. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an junge Menschen und umfasst in der Regel die Altersstufen von 16 bis 30 Jahren. Diese Jugendfreiwilligendienste bieten eine speziell geregelte Form des sozialen Engagements. Tätigkeitsfelder sind soziale und kulturelle Einrichtungen, der Umwelt-, Sport- und Denkmalpflegebereich sowie weitere, je nach Dienstanbieter unterschiedliche Einsatzgebiete. Freiwilligendienste bauen auf ein bürgerliches Engagement auf Zeit. Den Freiwilligen wird die Möglichkeit geboten, Erfahrungen vorrangig in sozialen Bereichen zu sammeln und daran zu wachsen. Durch neue Erfahrungen werden die Entwicklung von sozialen Lernkompetenzen ermöglicht, die eigene Persönlichkeit gefördert und den Teilnehmern Einblicke in Bildungsbereiche gewährt, die nicht in der Schule zu finden sind. Der Jugendfreiwilligendienst ist je nach Programm im In- und Ausland möglich und erstreckt sich vorwiegend über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten. Dabei handelt es sich, insbesondere beim FSJ, um eine ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Während des Freiwilligendienstes wird der Teilnehmer pädagogisch betreut. In der Regel finden Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminare sowie Veranstaltungen während des Dienstes statt. Die Teilnehmer sind für den jeweiligen Zeitraum kranken- und unfallversichert. Sie erhalten kostenlose Verpflegung und Unterkunft sowie gewöhnlich ein Taschengeld. Neben den Freiwilligen selber sind Beteiligte des Freiwilligendienstes die tatsächliche Einsatzstelle vor

Ort und die koordinierende und begleitende Trägerorganisation. Hinter der Trägerorganisation steht der jeweilige Dienstanbieter.

Die Trägerorganisationen sind öffentliche oder freie gemeinnützige Organisationen, die den Qualitätsstandards der Dienstanbieter unterliegen. Die Trägerorganisationen übernehmen die Information und Beratung, die Auswahl von Projekten und geeigneten Einsatzorten, die Gewinnung und Vermittlung von Freiwilligen, die Unterstützung beim Konfliktmanagement, die Qualitätssicherung, die Bildungs-, Fortbildungs- und Begleitungsangebote und die Ermöglichung von Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Dienstanbieter überprüfen die Einhaltung dieser Kriterien bei den Trägerorganisationen.

Die verschiedenen Freiwilligendienste nehmen sehr unterschiedliche Aufgaben wahr. Die gesetzlichen Dienstanbieter unterliegen spezifischen Anforderungen, unter denen der Freiwilligendienst absolviert werden muss. Ziele, Art, Dauer und Umfang, Inhalt und Aufgaben der freiwilligen Tätigkeit sind festgelegt. Ebenso bestehen Regelungen für die finanzielle Unterstützung sowie die rechtliche und soziale Absicherung der Freiwilligen.

Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)

Das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr sind die bekanntesten geregelten

Formen der Jugendfreiwilligendienste. Sie finden ihre Grundlage im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). Es werden praktische Tätigkeiten ausgeübt, die an Lernzielen orientiert sind und insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege sowie im Bereich des Natur- und Umweltschutzes stattfinden. Die Dauer beträgt in der Regel 12 Monate. Das FSJ und das FÖJ können auch im Ausland absolviert werden. Beide können als Zivildienstersatz gelten.

Anderer Dienst im Ausland (ADiA)

Eine weitere Möglichkeit des sozialen Dienstes bietet der andere Dienst im Ausland. Dieser beruht auf § 14 b Zivildienstgesetz. Er richtet sich an junge Männer bis 23 Jahre und stellt eine Ersatzmöglichkeit für den Zivildienst dar. Die Dauer ist auf zwei Monate länger als der reguläre Zivildienst festgelegt. Der Dienst wird im Ausland in Projekten abgeleistet, die das friedliche Zusammenleben der Völker fördern.

Europäischer Freiwilligendienst (EFD) – „Jugend in Aktion“

Der Europäische Freiwilligendienst richtet sich ebenfalls an junge Erwachsene bis 30 Jahren; er findet seine Grundlage in einer EU-Richtlinie als Teil des Programms „Jugend in Aktion“. Dieses Programm richtet sich an sämtliche junge EU-Bürger und soll die Solidarität unter jungen Menschen fördern. Der Europäische Freiwilligendienst bietet keinen

Ersatz zum Zivildienst. Einsatzort sind alle Länder außerhalb des eigenen Wohnlandes.

„Weltwärts“

Der Dienstanbieter „Weltwärts“ basiert auf einer Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Einsatzgebiet für die Jugendlichen bis 29 Jahre sind Entwicklungsländer. Die Teilnehmer arbeiten in den entwicklungswichtigen Projekten der einzelnen Trägerorganisationen mit. Dieser Dienst kann als ADiA anerkannt werden.

„Kulturweit“

„Kulturweit“ ist der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes in Kooperation mit der Deutschen Unesco-Kommission e.V. Ziel ist ein Engagement in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Das Programm basiert auf dem FSJ und unterliegt insoweit denselben Rahmenbedingungen.

Weitere Dienstanbieter

Weitere mögliche Dienstanbieter von Freiwilligendiensten sind das Diakonische Jahr im Ausland, der Missionar auf Zeit und Workcamps für kürzere Dauer. Auch private Anbieter ermöglichen den Freiwilligendienst; sie sind dabei an keine Rahmenbedingungen gebunden. Überdies gibt es vermehrt Angebote für ältere Menschen, die einen Freiwilligendienst absolvieren wollen.

	Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)	Europäischer Freiwilligen Dienst (EFD)	Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	„Weltwärts“
Gesetzliche Grundlage	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) ¹	Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 und Beschluss Nr. 1349/2008/EG vom 16.12.2008, Programm „Jugend in Aktion“	§ 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ²	Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (RL) ³
Inhalt/Ziel	ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist in Einrichtungen sozialen bzw. ökologischen Schwerpunkts (§§ 3, 4 JFDG)	Förderung der Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Tätigkeiten (Art. 4 Nr. 2 des Beschl. 1719/2006/EG)	Dienst im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, (§ 14 b I 1. ZDG); die genaue Tätigkeit wird im privatrechtlichen Vertrag zwischen der Trägerorganisation und dem Jugendlichen geregelt	Arbeit in den entwicklungs-wichtigen Projekten der einheimischen Partnerorganisationen, 40 Wochenstunden, Unterstützung der Entsendeorganisation bei der Informationsarbeit (Nr. 4 und Nr. 7 der RL)
Dauer	6 bis 18 Monate, in der Regel 12, ausnahmsweise 24 Monate, (§§ 5, 8 JFDG)	mind. 2 Monate bis zu 12 Monate, (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	mind. 2 Monate länger als der Zivildienst, zur Zeit 11 Monate (§ 14 b I 1. ZDG)	6 bis 24 Monate, Regeldauer 12 bis 18 Monate (Nr. 4 der RL)

1 BGBl I 2008, 842.

2 BGBl I 2005, 1346, zuletzt geändert durch Art. 7 Drittes ZivildienstGÄndG vom 14. 6. 2009 (BGBl. I S. 1229).

3 Abrufbar im Internet unter www.weltwaerts.de/service/wrichtlinie.pdf.

Alter der Teilnehmenden	ab Ende der Vollzeitschulpflicht bis 27 Jahre (§ 2 I Nr. 4 JFDG)	18 bis 30 Jahre, ausnahmsweise ab 16 (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	junge Männer von 18 bis 23 Jahren (§ 14 b I 1. ZDG)	18 bis 29 Jahre (Nr. 3 der RL)
Verdienst	angemessenes Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung unentgeltlich (§ 2 I Nr. 3 JFDG)	keine bezahlte Tätigkeit, Auslagendeckung, Unterhalts- und Reisekosten, ggf. Zuschuss für benachteiligte junge Menschen (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	je nach vertraglicher Vereinbarung mit der Trägerorganisation	mind. 100 € Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten (Nr. 7 der RL)
Zivildienstersatz	möglicher Ersatz (§ 14 c ZDG)	kein Ersatz	möglicher Ersatz (§ 14 b ZDG)	möglicher Ersatz bei Anerkennung als ADiA
ZVS-Anerkennung	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 3 VergabeO der ZVS) ⁴	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 1. VergabeO der ZVS u. Informationsblatt der ZVS M 6 a und b vom November 2009) ⁵	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 1. VergabeO der ZVS u. Informationsblatt der ZVS M 6 a und b vom November 2009)	Berücksichtigung bei Anerkennung als ADiA
Krankenversicherung	besteht (§ 9 Nr. 11 JFDG, §§ 7 I S. 1 Nr. 2, 10 II Nr. 3 SGB V ⁶)	besteht, Prämien übernimmt der EACEA (European Benefits Administrators) ⁷	Trägerorganisation verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme	Übernahme durch die Entsendeorganisation (Nr. 7 der RL)

4 Abrufbar im Internet unter www.2.zvs.de/fileadmin/downloads/Gesetze/G03_VergabeVO_WS09.pdf.

5 Abrufbar im Internet unter www.2.zvs.de/fileadmin/downloads/Merkblaetter/M06a.pdf.

6 BGBl I 1988, 2477, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009, BGBl. I S. 2495.

7 Abrufbar im Internet unter www.imburgenland.at/euservice/Images/Freiwilligendienst_Versicherung_Leitfaden_tcm13-134377.pdf.

Unfallversicherung	besteht (§ 9 Nr. JFDG, § 82 II S. 2 SGB VII ⁸)	besteht durch die EACEA	Trägerorganisation verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme	Übernahme durch die Entsendeorganisation (Nr. 7 der RL)
Sozialversicherung	Arbeitgeber trägt Beitrag allein, (§§ 9 Nr. 6 JFDG, 20 III, Nr. 2 SGB IV ⁹)	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei
Kinder-geld	Anspruch besteht (§ 9 Nr. 9 JFDG, § 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d) Bundeskinder-geldgesetz ¹⁰)	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskinder-geldgesetz)	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskinder-geldgesetz)	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskinder-geldgesetz)
Ur-laub-sre-gelung	mind. 24 Tage (§ 13 JFDG, BUrIG ¹¹)	ca. 30 Tage (EVS Charter, Youth in Action Programm Guide) ¹²	abhängig von der Vertragsgestaltung zwischen Trägerorganisation und dem Jugendlichen	richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen (Nr. 4 der RL)
Einsatz-ort	In- und Ausland (§ 6 I JFDG)	möglich in allen Ländern außer dem des eigenen Wohnsitzes (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	Ausland (§ 14 d 1. ZDG)	alle Entwicklungsländer nach der OECD-Länderliste (Nr. 4 der RL)

8 BGBl I 1996, 1254, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I, 1974.

9 BGBl. I 1976, 3845 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009, BGBl. I S. 3710, 3973.

10 BGBl I 2009, 142, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950.

11 Bundesgesetzblatt Teil III, 1963, Gliederungsnummer 800-4, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002, BGBl. I S. 1529.

12 Abrufbar im Internet unter www.jugend-in-aktion.de/downloads/4-20-1234/Handbuch09DE_neu.pdf.

Rentenversicherung	Pflicht besteht (§ 9 Nr. 12, § 5 II S. 3 SGB VI 13)	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei
Haftpflicht	besteht nicht	besteht durch die EACEA	Übernahme abhängig von der Vertragsgestaltung zwischen Trägerorganisation und Jugendlichen	Übernahme durch die Entsendeorganisation (Nr. 7 der RL)
Trägeranerkennung	Träger müssen zugelassen sein (§ 10 JFDG)	Anerkennung als Träger nach den Voraussetzungen des Programms Jugend in Aktion (Youth in Action Programm Guide S. 53 ff.)	Anerkennung als Träger (§ 14 b III ZDG)	Anerkennung als Träger bei allen geeigneten, gemeinwohlorientierten Hilfs- und Entsendeorganisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland (Nr. 5 der RL)
Pflichten der Träger	Pflichtenregelung gem. § 11 JFDG	Verantwortlichkeit für die Unterkunft der Freiwilligen, der Organisation und die Einhaltung von Qualitätsstandards (Youth in Action Programm Guide S. 73)	Inhalt der jeweiligen Vertragsgestaltung mit der Trägerorganisation	u.a. Verantwortung für das Gelingen des Freiwilligendienstes (Nr. 5 der RL)

Verf.: Ministerialrat Dr. Dr. Gerhard Deter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, E-Mail: vorzimmer.it3@bundestag.de